S 4 AL 244/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AL 244/00
Datum	04.03.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 125/02
Datum	27.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 4. MÃ¤rz 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist neben der Aufhebung der Arbeitslosengeld(Alg)-Bewilligung ab 23.11.1999 die Erstattung der eingetretenen Ã□berzahlung streitig.

I.

Der am 1951 geborene, zuletzt als Berufskraftfahrer beschÃ¤ftigte und seit 1999 getrennt lebende KlÃ¤ger erhob am 27.04.2000 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts (SG) Augsburg Klage gegen den am 13.03.2000 zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10.03.2000 und begehrte in Bezug auf die versÃ¤umte Klagefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er sei als Fernfahrer stÃ¤ndig unterwegs

und habe keine MÃ¶glichkeit gehabt, die Klage rechtzeitig zu erheben. Zugrunde lag der Bescheid vom 03.02.2000, mit dem die Alg-Bewilligung ab 23.11.1999 aufgehoben worden ist sowie der Erstattungsbescheid vom 09.02.2000, mit dem die im Zeitraum 23.11.1999 mit 31.01.2000 eingetretene GesamtÃ¼berzahlung in HÃ¶he von DM 3.459,10 geltend gemacht worden ist. Dieser Betrag reduzierte sich, wie im Widerspruchsbescheid ausgefÃ¼hrt, schlieÃlich auf DM 2130,44.

Die 4. Kammer des SG wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 04.03.2002 als unzulÃ¤ssig ab. Die Klagefrist sei durch das erst am 27.04.2000 bei Gericht eingegangene Rechtsmittel nicht gewahrt, WiedereinsetzungsgrÃ¼nde seien weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

II.

Mit der am 21.03.2002 zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung wendet sich der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid, allerdings ohne sich konkret auf den Streitgegenstand einzulassen. DemgegenÃ¼ber verweist die Beklagte darauf, dass das SG die Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen habe. Denn der KlÃ¤ger habe trotz geltend gemachter TÃ¤tigkeit als Fernfahrer noch wÃ¤hrend der offenen Klagefrist infolge BeschÃ¤ftigungslosigkeit ab 01.04.2000 hinreichend Zeit zur rechtzeitigen Klageerhebung gehabt.

Der Senat hat neben der Streitakte des ersten Rechtszuges die Leistungsakten der Beklagten beigezogen. Daraus ist ersichtlich, dass der KlÃ¤ger bereits eigenen Angaben zufolge als Berufskraftfahrer zuletzt lediglich in der Zeit vom 13. bis 31.03.2000 bei der Spedition U. und R. M. oHG, G. und dann erst wieder ab 08.05.2000 bei der S. Spedition, G. tÃ¤tig war.

Der KlÃ¤ger beantragt, den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 04.03.2002 sowie den Bescheid vom 09.02.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2000 aufzuheben.

Die Beklagte stellt den Antrag, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG Augsburg vom 04.03.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Streitakten beider RechtszÃ¼ge sowie der Leistungsakten der Beklagten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 27.02.2003.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die mangels einer BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zwar grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich als in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage nÃ¤mlich zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Denn diese

war unstreitig verfristet, da sie nicht gemÃ¤Ã Â§ 87 Abs.1, 2 SGG innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Widerspruchsbescheides beim zustÃ¤ndigen SG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle erhoben worden ist. Ausweislich des Handvermerks vom 13.03.2000 wurde der mit einer ordnungsgemÃ¤Ãen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Widerspruchsbescheid am selben Tag zur Post gegeben. Damit gilt er als am 16.03.2000 bekannt gemacht, Â§ 37 Abs.2 SGB X. Die Klagefrist, welche am 17.03.2000 zu laufen begonnen und am 17.04.2000, einem Montag, geendet hat, Â§Â§ 87 Abs.1, Satz 1, Abs.2, 64 AbsÃ¤tze 1 mit 3 SGG, wurde somit durch die erst am 27.04. 2000 erhobene Klage nicht gewahrt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde hiergegen zu Recht nicht gewÃ¤hrt, Â§ 67 Abs.1 SGG. Der KlÃ¤ger war nÃ¤mlich nicht ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Monatsfrist gehindert, die aus der beigefÃ¼gten unmissverstÃ¤ndlichen Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich war. Denn glaubhafte GrÃ¼nde, welche eine Wiedereinsetzung rechtfertigen kÃ¶nnten, sind weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Zwar bleibt es einem Beteiligten unbenommen, Fristen bis zum Ende ausschÃ¶pfen. Eine Wiedereinsetzung setzt jedoch voraus, dass ein unverschuldetes Hindernis ursÃ¤chlich fÃ¼r die FristversÃ¤umnis war. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn das Hindernis vor Fristablauf weggefallen ist. Dem eigenen Vortrag des KlÃ¤gers zufolge bestand jedenfalls ab 31.03.2000 noch innerhalb der offenen Monatsfrist ausreichend Gelegenheit zur rechtzeitigen Klageerhebung.

Bei der Sachlage ist es dem Senat verwehrt, die materiellen Voraussetzungen der Klage sachlich zu Ã¼berprÃ¼fen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang war der Beklagte nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu verurteilen, die dem KlÃ¤ger im Berufungsverfahren zu seiner Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG liegen nicht. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chstrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024